

Richtlinie zur Vergabe der Jugendleiter*in-Card: JuLeiCa

Präambel

Die DLRG-Jugend Niedersachsen führt selbständig Lehrgänge zum Erwerb der amtlichen Jugendleiter*in-Card durch. Besitzer*innen einer JuLeiCa sind dazu befähigt verbandliche Jugendgruppen zu leiten. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Mindeststandards des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Grundlage ist der Runderlass „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (JuLeiCa)“ vom 05.03.2010 (RdErl. d. MS v. 5.3.2010, Nds. MBl. S. 413, VORIS 21133). Weitere Informationen findest du auf der Homepage der DLRG-Jugend Niedersachsen unter niedersachsen.dlrg-jugend.de, unter www.juleica.de oder in der Kommentierung des Runderlasses.

I. Voraussetzungen für den Erwerb der JuLeiCa

1. Mitgliedschaft in der DLRG im Landesverband Niedersachsen.
2. Mindestalter 16 Jahre (Ausnahmeregelungen für die Teilnahme an einer JuLeiCa-Ausbildung möglich).
3. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder höherwertige Ausbildung. Ausnahmeregelungen aufgrund von Beeinträchtigungen sind möglich.
4. Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten) oder höherwertige Ausbildung. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Jahre sein.

II. Neuantrag

1. Nachweis über aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit der DLRG, d. h. Organisation und Durchführung von Jugend- und Kindergruppenarbeit, Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Internationalen Begegnungsmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen oder die Leitung von Fach- und Neigungsgruppen (z. B. AG's, thematische Arbeitskreise, ...), die Mitarbeit in der politischen Interessenvertretung Jugendlicher (z. B. Vorstände, Jugendringe, ...) sowie die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (z. B. Jugendhilfeplanung).
2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiter*innenausbildung der DLRG-Jugend mit mindestens 50 Zeitstunden.
3. Die JuLeiCa ist mit dem Antragssystem unter www.juleica-antrag.de und der Auswahl „DLRG-Jugend Niedersachsen“ als Träger zu beantragen.
4. Die entsprechenden Nachweise sind im Antragssystem hochzuladen.

III. Verlängerung

1. Die JuLeiCa gilt vom Ausstellungsdatum an für drei Jahre.
2. Die Verlängerung der JuLeiCa ist nach Ablauf der Gültigkeit unter www.juleica-antrag.de und der Auswahl „DLRG-Jugend Niedersachsen“ als Träger zu beantragen.
3. Für die Verlängerung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 3.1. Erfüllung der Voraussetzungen gemäß I.

3.2. Der erneute Nachweis über die aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit in der DLRG gemäß II. 1.

3.3. Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens acht Zeitstunden in den zurückliegenden drei Jahren und Verortung in folgenden Themenfeldern (vgl. RdErl. und Kommentar):

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiter*in und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes (z.B. KiWo, PSG),
- Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- Trägerspezifische Themen, beispielsweise:
 - Didaktik: Wie können verbandsspezifische Inhalte jugendgerecht vermittelt werden,

- Strukturen des Verbandes, Gremien und Entscheidungswege, Ansprechpartner/-innen.

Anrechenbar sind Fortbildungen der DLRG und DLRG-Jugend (ab Bezirksebene aufwärts), sowie DLRG-externe. Seminare der DLRG-Jugend Niedersachsen, die zur Verlängerung anerkannt werden, findest du unter niedersachsen.dlrg-jugend.de. Weitere Fortbildungen findest du unter www.juleica-ausbildung.de. Die Anerkennung von Fortbildungen erfolgt durch Bildungsreferenten des Landesjugendsekretariates. In unklaren Fällen entscheidet die Ressortleitung Bildung. Bei Fortbildungen, deren Anerkennung im Vorhinein unklar ist, wird eine Klärung vor Beginn empfohlen.

3.4.

- Teilnahme an einem weiteren Seminar
 - Gremienarbeit oder Mitwirkung an einer Veranstaltung, einem Treffen oder einer Freizeit
- der DLRG-Jugend ab Bezirksebene aufwärts. Ziel ist die Vernetzung in und Bindung an die DLRG-Jugend.
4. Wird die Verlängerung nicht beantragt oder liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vor, ruht der Anspruch auf Beantragung der Verlängerung. Vergehen zwischen dem letzten Tag der Gültigkeit und dem erneuten Antrag auf Verlängerung mehr als drei Jahre, besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

IV. Umschreibung

1. Die Anerkennung einer gültigen JuLeiCa-Ausbildung eines anderen Trägers ist unter folgenden Voraussetzungen möglich.
 - 1.1. Erfüllung der Voraussetzungen gemäß I.
 - 1.2. Nachweis über die aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit in der DLRG gemäß II. 1.

- 1.3. Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß III. 3.4.
2. Bei Anerkennung und gleichzeitiger Verlängerung einer JuLeiCa bis zu drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit gilt III.

V. Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen bei der Erstaussstellung bzw. Neuaussstellung und Verlängerung der JuLeiCa entscheidet der*die zuständige Bildungsreferent*in auf Antrag. In strittigen Fällen entscheidet die Ressortleitung Bildung.

Dies betrifft auch die Anerkennung der JuLeiCa-Ausbildung nach II.2. oder -Fortbildung nach III.3.3. durch eine Berufsausbildung, ein Studium oder Teile bzw. Module dieser mit entsprechenden Inhalten.

VI. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie ist mit Beschlussfassung auf dem 1. ordentlichen Landesjugendrat 2024 in Bad Nenndorf gültig.